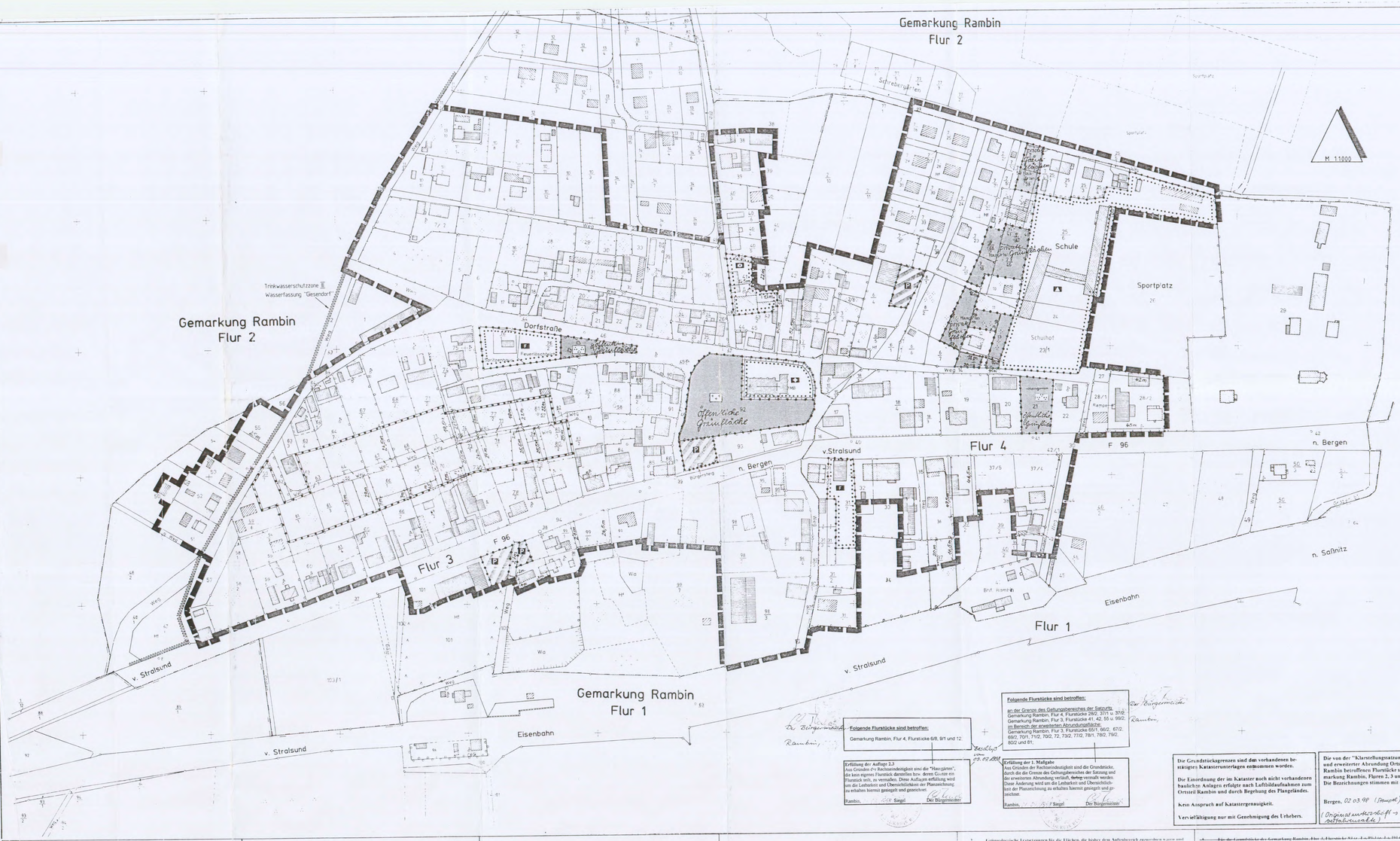

Planzeichnung (Teil A der Satzung)

Verfahrensvermerke zur "Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin", Gemeinde Rambin

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. Satz 1 BauGB ist am 19. Dezember 1995 durchgeführt worden.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die Gemeinde [illegible] sonstige Rambin hat am 9. [illegible] 19[illegible] den Entwurf der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung mit Planzeichnung, Satzung örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Satzungstext und örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung dazu, hat in der Zeit vom 30. Juni 1996 bis zum 31. Juli 1996 während folgender Zeiten: dienstags von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr, mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.30 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 29. Mai 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. (Aushang) Erstellung der Satzung siehe Regel 2 der Satzung

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29. Mai 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. (Aushang) zusätzlich zu der OZ am 29 Mai 1996

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Mai 1996 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Parallelverfahren).

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. Mai 1997 geprüft. Das Ergebnis ist am 24. September 1997 mitgeteilt worden.

Ramsin, (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Satzungstext sowie örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am 28. Mai 1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. Mai 1997 gebilligt.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin wurde von der unteren Verwaltungsbehörde des Landrataamts Rügen am 23. Juni 1998, Az.: 07240-97-30 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 09. Juni 1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom 23. Juni 1998, Az. bestätigt.

Rambin, 24. 11. 1998 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Die Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin, Gemeinde Rambin wird hiermit ausgefertigt.

Rambin, 24.11.1998 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 30.05.1998 bis zum 23.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin ist am 24.11.1998 in Kraft getreten.

Rambin, 24.11.1998 (Siegel) Der Bürgermeister

Gemeinde Rambin
Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin

nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Rambin,
Flur 2,
Flurstück: Teil 1,

Gemarkung Rambin,
Flur 3,
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/2, 10/3, 10/4, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/14, 11/3, 11/10, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43/1, 43/2, 44, 45, 46, 50, 51, 51/1, 52, 53, 53/1, 54, 54/1, 55, 55/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 56/12, 56/13, 56/14, 56/15, 56/16, 56/17, 56/18, 56/19, 56/20, 56/21, 56/22, 56/23, 56/24, 56/25, 56/26, 56/27, 56/28, 56/29, 56/30, 56/31, 56/32, 56/33, 56/34, 56/35, 56/36, 56/37, 56/38, 56/39, 56/40, 56/41, 56/42, 56/43, 56/44, 56/45, 56/46, 56/47, 56/48, 56/49, 56/50, 56/51, 56/52, 56/53, 56/54, 56/55, 56/56, 56/57, 56/58, 56/59, 56/60, 56/61, 56/62, 56/63, 56/64, 56/65, 56/66, 56/67, 56/68, 56/69, 56/70, 56/71, 56/72, 56/73, 56/74, 56/75, 56/76, 56/77, 56/78, 56/79, 56/80, 56/81, 56/82, 56/83, 56/84, 56/85, 56/86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94/1, 95/1, 95/2, 96/4, 96/5, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 99/4, 99/6 (z. T.), 99/7 (z. T.), 100 (z. T.), 101 (z. T.),

Gemarkung Rambin,
Flur 4,
Flurstücke: 2/2, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/11, 2/12, 4, 5, 6/1, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 7/22, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/33, 7/34, 7/35, 7/36, 7/37, 7/38, 7/39, 7/40, 7/41, 7/42, 7/43, 7/44, 7/45, 7/46, 7/47, 7/48, 7/49, 7/51, 7/52, 7/53, 7/54, 7/55, 7/56, 8/1, 8/2, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/4, 19, 20, 21, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2 (z. T.), 39 (z. T.), 40/1 (z. T.), 40/2 (z. T.), 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50/2 (z. T.), 51, 52, 53 (z. T.), 54 (z. T.), 55 (z. T.), 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94 (z. T.), 95/1, 95/2, 96/4, 96/5, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 99/4, 99/6 (z. T.), 99/7 (z. T.), 100 (z. T.), 101 (z. T.),

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorhandene Bebauung
- Bereich der erweiterten Abrundungsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - F Feuerwehr
  - Schule
  - Kirche
  - Kindereinrichtung
  - sportlichen Zwecken dienende Gebäude
- Grünflächen
  - Dauerkleingarten
  - Friedhof öffentliche Grünfläche
  - Parkanlage öffentliche Grünfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - P öffentliche Parkfläche
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

SATZUNG der Gemeinde Rambin

über die Klarstellung und die Abrundung sowie die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rambin, Gemeinde Rambin nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen G i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V

Beschluß-Nr.: B 97-350/030

Aufgrund des § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen G i. V. m. § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) als Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes, ändernd gemäß durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1088), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planzeichen (Baunutzungsverordnung - BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rambin und mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern, dem Landrataamt Rügen folgende Satzung für den Ortsteil Rambin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungstext (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V vom 6. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 612) erlassen:

Beschluß vom 09.06.1998
Erstellung der Satzung siehe Regel 2 der Satzungsfassung

Satzungstext (Teil B der Satzung)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Das im Zusammenhang bebaute Ortsteil Rambin (§ 34 BauGB-Maßnahmen) und die Grenzen der einbezogenen Abgrenzungsteile in der folgenden Karte liegt

2. Die folgende Karte ist Bestandteil der Satzung. Es handelt sich um folgende Flurstücke der Gemeinde Rambin:

Gemarkung Rambin,
Flur 2,
Flurstück: Teil 1,

Gemarkung Rambin,
Flur 3,
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/2, 10/3, 10/4, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/14, 11/3, 11/10, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43/1, 43/2, 44, 45, 46, 50, 51, 51/1, 52, 53, 53/1, 54, 54/1, 55, 55/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 56/12, 56/13, 56/14, 56/15, 56/16, 56/17, 56/18, 56/19, 56/20, 56/21, 56/22, 56/23, 56/24, 56/25, 56/26, 56/27, 56/28, 56/29, 56/30, 56/31, 56/32, 56/33, 56/34, 56/35, 56/36, 56/37, 56/38, 56/39, 56/40, 56/41, 56/42, 56/43, 56/44, 56/45, 56/46, 56/47, 56/48, 56/49, 56/50, 56/51, 56/52, 56/53, 56/54, 56/55, 56/56, 56/57, 56/58, 56/59, 56/60, 56/61, 56/62, 56/63, 56/64, 56/65, 56/66, 56/67, 56/68, 56/69, 56/70, 56/71, 56/72, 56/73, 56/74, 56/75, 56/76, 56/77, 56/78, 56/79, 56/80, 56/81, 56/82, 56/83, 56/84, 56/85, 56/86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94/1, 95/1, 95/2, 96/4, 96/5, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 99/4, 99/6 (z. T.), 99/7 (z. T.), 100 (z. T.), 101 (z. T.),

Gemarkung Rambin,
Flur 4,
Flurstücke: 2/2, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/11, 2/12, 4, 5, 6/1, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 7/22, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/33, 7/34, 7/35, 7/36, 7/37, 7/38, 7/39, 7/40, 7/41, 7/42, 7/43, 7/44, 7/45, 7/46, 7/47, 7/48, 7/49, 7/51, 7/52, 7/53, 7/54, 7/55, 7/56, 8/1, 8/2, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/4, 19, 20, 21, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2 (z. T.), 39 (z. T.), 40/1 (z. T.), 40/2 (z. T.), 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50/2 (z. T.), 51, 52, 53 (z. T.), 54 (z. T.), 55 (z. T.), 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94/1, 95/1, 95/2, 96/4, 96/5, 97/1, 97/2, 97/3, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 99/4, 99/6 (z. T.), 99/7 (z. T.), 100 (z. T.), 101 (z. T.),

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Im Sinne dieser Satzung sind für die Klarstellung und Abrundungsbereiche:

Vorhaben zulässig, wenn sie sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Vorhaben zulässig, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Im Sinne dieser Satzung ist für die erweiterte Abrundungsfläche:

die Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, einfügen, zulässig.

§ 3 Festsetzungen

Für die erweiterte Abrundungsfläche des von der Satzung betroffenen Ortsbereiches Rambin werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Bauliche Nutzung:

1.1 Art der baulichen Nutzung:

Im Sinne von § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen G sind nur Wohngebäude im Bereich der erweiterten Abrundungsfläche zulässig, die sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

1.2 Bauweise:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16 und 22 BauNVO (Nr. [illegible]).

Erstellung von 09.06.1998 siehe Regel 2 der Satzung

Maß der baulichen Nutzung:

GRZ = 0,25 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Nr. [illegible]).

Zahl der Vollgeschosse I als Höchstmaß gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Nr. [illegible]).

Bauweise offen gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO (Nr. [illegible]).

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Nr. [illegible]).

2. Grünordnerische Festsetzungen für die Flächen, die bisher dem Außenbereich zuzurechnen waren und nunmehr für die Bebauung als erweiterte Abrundung in den Innenbereich einbezogen werden sind:

Gestaltung der privaten Grünflächen:

je Grundstück mind. 2 Obstbäume

Die Grundstückseingrenzung zum öffentlichen Straßenraum sind mit einer Hecke (auch freiwachsende Sträucher) standortgerechter einheimischer Laubholzarten herzustellen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Bäume, Sträucher und Hecken sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Grundstückseingrenzen zu den Nachbarn sind mit einer Hecke (auch freiwachsende Sträucher) standortgerechter einheimischer Laubholzarten herzustellen. Nadelgehölze sind nicht zulässig. Es ist ein Abstand von mindestens 1,25 m Hecke zu pflanzen.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Rambin, Flur 4, Flurstücke 6/8, 9/1 und 12.

Erstellung der Auflage 2.3 Aus Gründen der Rechtsindeutigkeit sind die "Übergängen", die kein eigenes Flurstück darstellen bzw. deren Größe ein Flurstück stellt, zu vermeiden. Diese Auflagen erfüllung wird um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Planzeichnung zu erhalten hiermit gesiegelt und gezeichnet.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

Folgende Flurstücke sind betroffen:

an der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung: Gemarkung Rambin, Flur 4, Flurstücke 28/2, 37/1 u. 37/2, Gemarkung Rambin, Flur 3, Flurstücke 41, 42, 55 u. 99/2, im Bereich der erweiterten Abrundungsfläche: Gemarkung Rambin, Flur 3, Flurstücke 65/1, 66/2, 67/2, 69/2, 70/1, 71/2, 79/2, 72, 73/2, 77/2, 78/1, 78/2, 79/2, 80/2, und 81.

Erstellung der 1. Maßgabe Aus Gründen der Rechtsindeutigkeit sind die Grundstücke, durch die die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung und der erweiterten Abrundung verläuft, ganz vermaßt werden. Diese Änderung wird um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Planzeichnung zu erhalten hiermit gesiegelt und gezeichnet.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

Die Grundstücksgrenzen sind dem vorhandenen bestätigten Katasternetzstand entnommen worden.

Die Einordnung der im Kataster noch nicht vorhandenen baulichen Anlagen erfolgte nach Luftbildaufnahmen zum Ortsteil Rambin und durch Begehung des Plangebietes.

Kein Anspruch auf Katastergenauigkeit.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers.

Die von der "Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung Ortsteil Rambin", Gemeinde Rambin betroffenen Flurstücke sind Bestandteil der Gemarkung Rambin, Fluren 2, 3 und 4. Die Bezeichnungen stimmen mit dem Kataster überein.

Bergen, 02.03.98 (Datum) gez. Lehmann (Unterschrift) Leiter des Katasteramtes

Planer: INGENIEURBÜRO TIMM GmbH BERGEN ITB

Kiebitzmoor 9, 18 528 Bergen; 03838/24936 Tel, 03838/24937 Fax; Bergen, d. 30.10.1997; geprüft:

§ 4 Örtliche Bauvorschriften

Für die erweiterte Abrundungsfläche des von der Satzung betroffenen Ortsbereichs Rambin sind folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten Bereich:

erweiterte Abrundungsfläche: Buchform und -neigung gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO M-V: [illegible]

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern, das Landrataamt Rügen in Kraft.

Rambin, (Siegel) Der Bürgermeister

Für den gesamten von der Satzung betroffenen Ortsbereich Rambin werden folgende Hinweise gegeben:

Bodendenkmalpflegerische Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 29.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landrataamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierbei der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Bei Verpflichtung, erhebt N. Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Bei Begann der Erdarbeiten sind die unteren Denkmalschutzbehörden und der Landrataamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen, damit Möglichkeit gegeben ist, archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Zeitlicher Vorlauf für Bodendenkmalpflege bei archäologischen Untersuchungen kann 6 Monate betragen. Die Kosten sind gemäß § 11 DSchG M-V unentgeltlich vom Verursacher der Bodenarbeiten zu tragen.

Planurkunde

"Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Rambin"

Rambin, den (Siegel) Der Bürgermeister